

Umsetzung der neuen Gefahrstoffverordnung

17.07.2007

Dr. Stefanie Grubert

■ Übersicht

- Begriffsänderungen
- Informationsermittlung
- Gefährdungsbeurteilung
- Schutzstufenkonzept
- Schutzmaßnahmen
- Unterrichtung der Beschäftigten
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Zusammenwirken verschiedener Firmen
- Unterrichtungspflicht an Behörden

Tätigkeit

- Der Begriff Tätigkeit umfasst den früheren Begriff „Umgang“
- Schließt Bedien- und Überwachungstätigkeiten ein

GefStoffV
§ 3 (3)

Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)

- AGW ersetzt den bisherigen MAK-Wert
- TRK-Werte sind ersatzlos entfallen

GefStoffV
§ 3 (6)

Biologischer Grenzwert (BGW)

- Ersetzt den biologischen Arbeitsplatztoleranzwert (BAT)

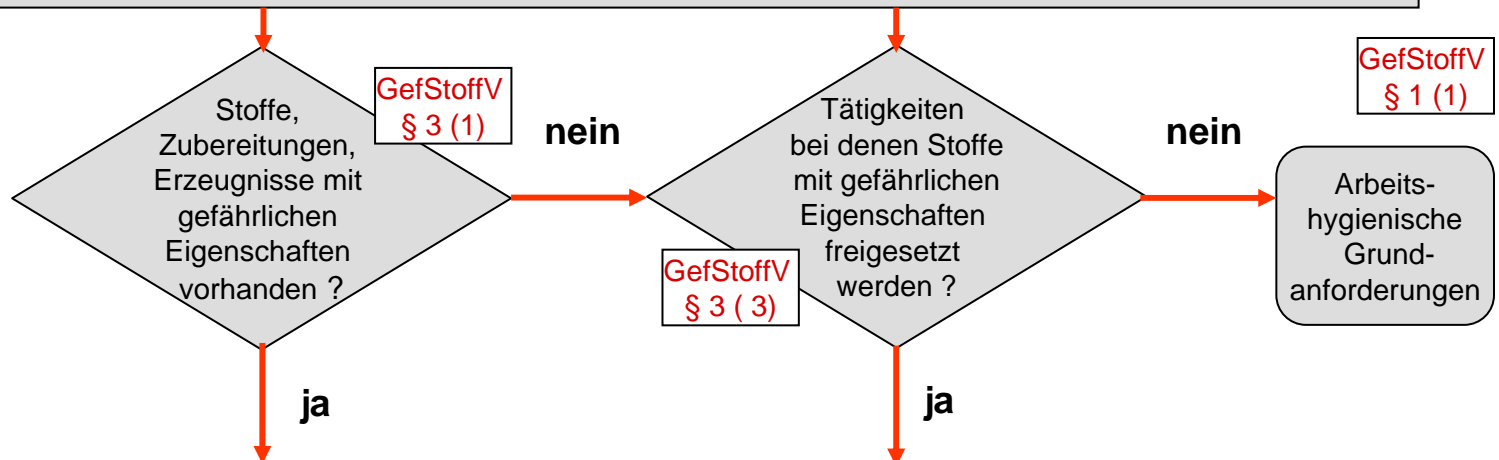
GefStoffV
§ 3 (7)

Auslöseschwelle entfallen

Technisches Regelwerk

- TRGS basierend auf der alten GefStoffV nur noch Auslegungs- und Anwendungshilfe

Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit durch Gefahrstoffe



Informationsermittlung

Information über Gefahrstoffe

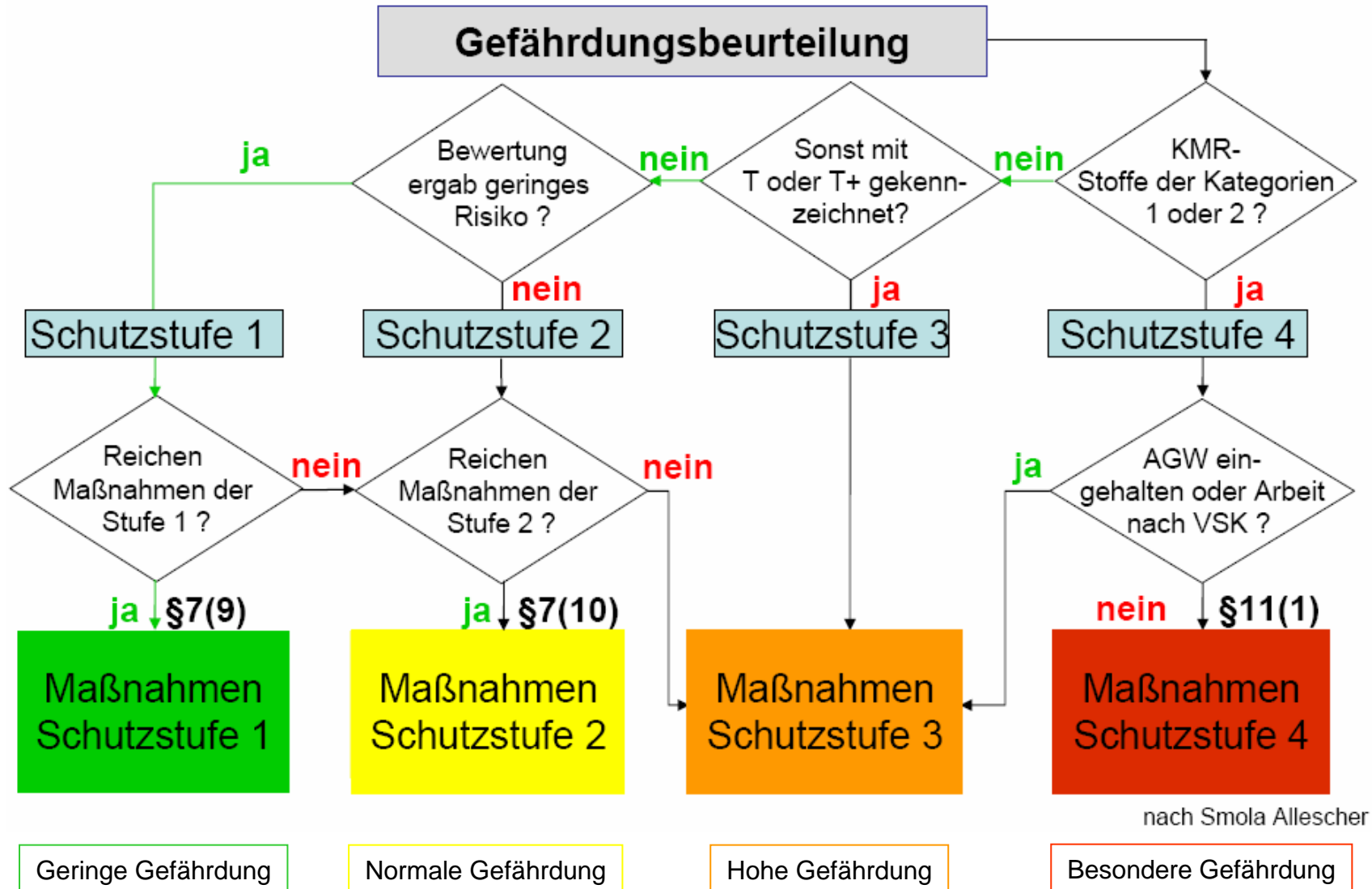
- Gefährliche Eigenschaften und Wirkungen
- Informationen des Herstellers, insbesondere das Sicherheitsdatenblatt
- Grenzwerte
- **Physikalisch-chemische Wirkungen**
- Vorsorgeuntersuchungen
- Möglichkeiten eines Ersatzstoffes
- **Wechselwirkungen**

Information über die Tätigkeit

- Art der Tätigkeit
auch Wartung und Instandhaltung
- Dauer
- Ausmaß, Gefahrstoffmenge
- Arbeitsbedingungen und Verfahren
- Möglichkeiten eines Ersatzverfahrens

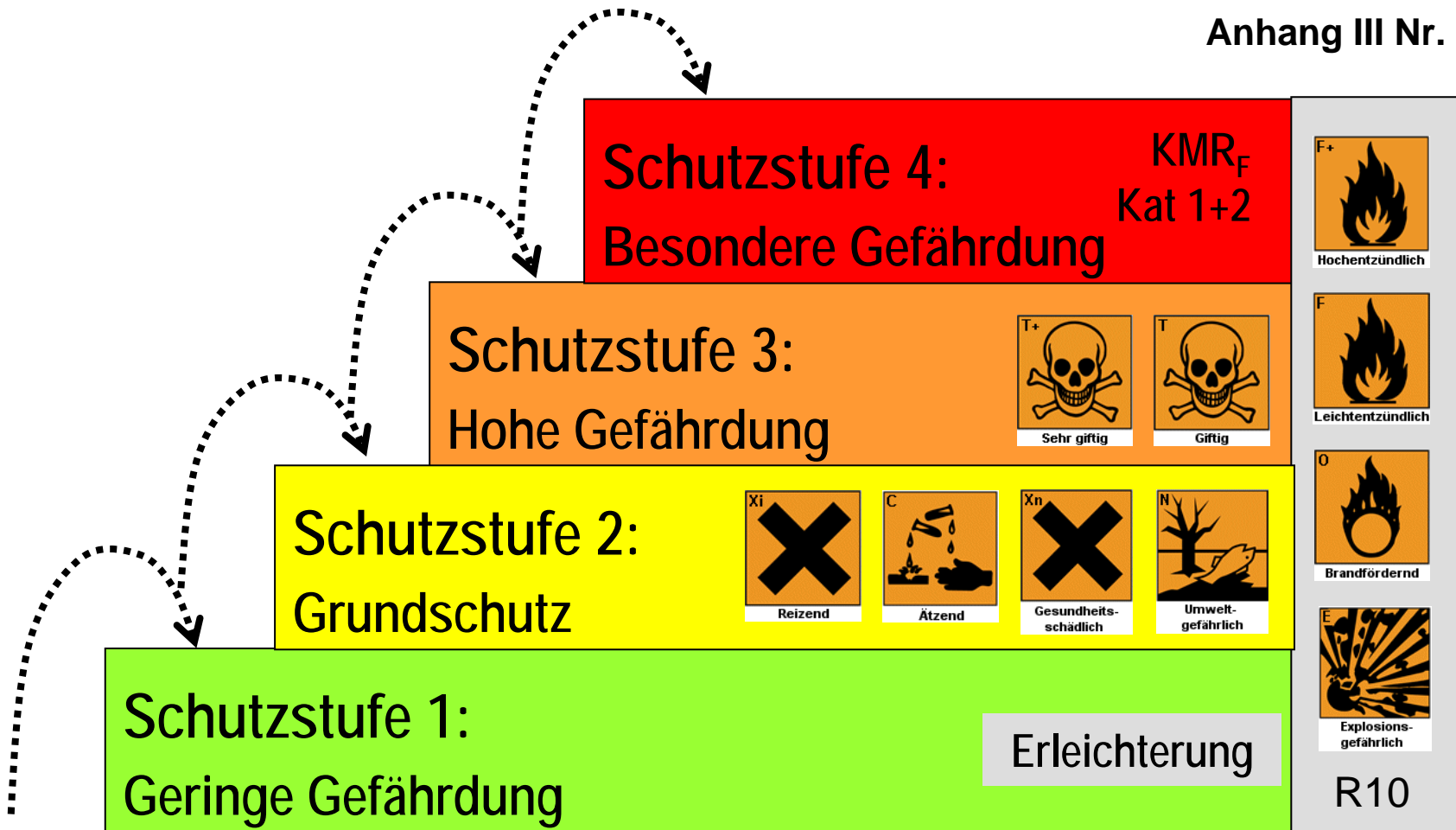
GefStoffV
§ 7

Gefährdungsbeurteilung



nach Smola Allescher

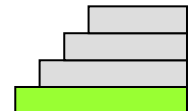
Anhang III Nr. 1



Schutzstufe 1 – geringe Gefährdung

GefStoffV
§ 8

- Geringe Stoffmenge, niedrige Exposition, Arbeitsbedingungen.
- **Schutzmaßnahmen** nach Schutzstufe 1
 - Nur generelle Schutzmaßnahmen erforderlich (TRGS 500):
 - Geeignete Arbeitsmethoden, -verfahren und Arbeitsmittel
 - Geeignete Wartungsverfahren
 - Anzahl der exponierten Beschäftigten begrenzen
 - Mengengrenzung der Gefahrstoffe am Arbeitsplatz
 - Angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere die regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes
 - Regelmäßige Überprüfung der technischen Schutzmaßnahmen (mind. alle 3 Jahre)
- **Dokumentation** nicht detailliert (?) und Ergebnis der Überprüfung der technischen Schutzmaßnahmen
- Nicht für T, T+ und CMR-Stoffe Kat 1+2 ausreichend



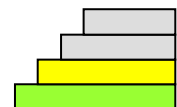
Schutzstufe 2 – normale Gefährdung

- Für alle Gefahrstoffe als Grundschutz
- Tätigkeiten mit Biozidprodukten
- **Schutzmaßnahmen** nach Schutzstufe 2:
 - Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 1
 - Substitution durch andere Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, Arbeitsmethoden u. -verfahren
 - Technische Schutzmaßnahmen
 - Organisatorische u. kollektive Schutzmaßnahmen
 - Persönliche Schutzmaßnahmen
- **Weitere Schutzmaßnahmen:**
 - Einhalten von Arbeitsplatzgrenzwerten
 - Erneute Gefährdungsbeurteilung bei Überschreitung des AGW
 - Aufsicht für allein arbeitende Beschäftigte
 - Verbot von Nahrungs- und Genussmitteln



GefStoffV
§ 9

Rangfolge

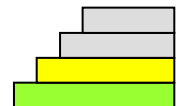


Schutzstufe 2 – normale Gefährdung

■ Dokumentation

- Wie Schutzstufe 1
- Gefahrstoffverzeichnis
- Begründung bei Verzicht auf Ersatz
- ggfs. Ergebnisse der Arbeitsplatzmessungen
- Fortschreibung bzw. Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung
- Betriebsanweisungen
- Inhalt u. Zeitpunkt der jährlichen Unterweisung

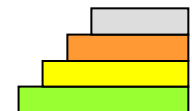
GefStoffV
§ 9



Schutzstufe 3 – hohe Gefährdung

GefStoffV
§ 10

- Für T und T+ Stoffe
- **Schutzmaßnahmen** nach Schutzstufe 3:
 - Schutzmaßnahmen nach Schutzstufe 1 und 2
 - Verwendung geschlossener Systeme
 - Einhalten von Arbeitsplatzgrenzwerten
 - Arbeitsplatzmessungen vorrangig vor VSK
 - Abgegrenzte und gekennzeichnete Arbeitsbereiche
 - Unter Verschluss aufbewahren
 - Fachkundiges Personal
- **Dokumentation**
 - Ergebnisse der Arbeitsplatzmessungen



Schutzstufe 4 – besondere Gefährdung

- Für KMR_F der Kategorie 1 und 2:
 - Krebserzeugende (**C**)
 - Erbgutverändernde (**M**)
 - Fruchtbarkeitsgefährdende (**R_F**) Stoffe
- **Schutzmaßnahmen** nach Schutzstufe 4:
 - Schutzmaßnahmen nach Schutzstufe 1, 2 und 3
 - Arbeitsplatzmessungen obligatorisch
 - Schwarz-Weiß-Bereiche
 - Verbot der Rückführung von Abluft
 - Weitere Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
- **Dokumentation**
 - Beschäftigtenverzeichnis führen oder durch Vorsorgekartei

GefStoffV
§ 11



GefStoffV
§ 14 (1)

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt
Sicherheitsdatenblatt für chemische Stoffe und Zubereitungen
gemäß 91/155/EWG

Druckdatum: _____ überarbeitet am: _____ Seite 1/8

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Angaben zum Produkt

Handelsname _____

1.2 Angaben zum Hersteller/Lieferanten

Hersteller/Lieferant _____
Straße/Postfach _____
Nat./Kontz./PLZ/Ort _____ Telefon _____
Telefax _____
Anrufgebührender Bereich _____ Telefax _____
Notfallkontakt _____ Notfallnummer _____

2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

2.1 Chemische Charakterisierung

CAS-Nr.	Bezeichnung nach EG-Richtlinie	Konz.	8-Sätze
_____	_____	_____	_____

Identifikationsnummer (Zubereitung) _____
Chemische Charakterisierung (Zubereitung) _____

2.2 Galvanische Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung nach EG-Richtlinie	Gehalt	Einheit	Konz.	8-Sätze
_____	_____	_____	_____	_____	_____

- **Sicherheitsdatenblätter**
 - Beschäftigte müssen Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern haben
- **Methoden und Verfahren**
 - Unterweisung über Methoden und Verfahren zur sicheren Anwendung der Gefahrstoffe
- **Arbeitsmedizinische Beratung:**
 - Sicherzustellen, dass Beschäftigten, eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erhalten
 - Möglichst im Rahmen der Unterweisung
 - Es soll zu Angebotsuntersuchungen und besondere Gesundheitsgefahren unterrichtet werden

GefStoffV
§ 15,16

■ Pflichtuntersuchungen

- Pflichtuntersuchung bei Tätigkeiten nach Anhang V Nr.1 erforderlich:
 - wenn AGW überschritten ist
 - Bei Hautkontakt mit hautresorptiven Stoffen
 - Bei Tätigkeiten nach Anhang V Nr. 2.1
- Voraussetzung für die Tätigkeit

■ Angebotsuntersuchungen

- Angebotsuntersuchungen:
 - Bei Tätigkeiten nach Anhang V Nr.1, wenn Exposition besteht
 - Bei Tätigkeiten nach Anhang V Nr. 2.2

GefStoffV
§ 17



- Fremdfirmen, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrung verfügen.
- Der Auftraggeber hat über die erforderlichen Gefahrenquellen und spezifischen Verhaltensregeln zu informieren.
- Bei gegenseitiger Gefährdung muss der Auftraggeber einen Fremdfirmenkoordinator bestellen.
- Es muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Ergebnisse der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung von allen dokumentieren.

GefStoffV
§ 19

- Unverzögliche Mitteilung an zuständige Behörde über jeden Unfall oder Betriebsstörung, die zu einer ernsthaften Gesundheitschädigung der Beschäftigten geführt haben.
- Über Krankheits- und Todesfälle, die durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen verursacht sind
- Mitteilungspflicht bei Tätigkeiten mit Asbest
- Mitteilungspflichten an die zuständige Behörde auf Verlangen

■ Zusammenfassung

- Erweiterter Anwendungsbereich
- Neues Grenzwertkonzept
- Auch physikalisch-chemische Eigenschaften berücksichtigt
- Fachkunde bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilung
- Schutzstufenkonzept
- Neu ausgerichtete arbeitsmedizinische Vorsorge
- Koordinierung für Fremdfirmen
- Unterrichtung der Behörden bei Unfällen und Krankheiten
- Wegfall der Anzeigepflicht für Krebs erzeugende Stoffe (Ausnahme: Asbest)

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit